

Promotionsreglement Primarstufe (3-4)

3. & 4. Klasse

FG Primar (PR3-PR4)

Zeugnisse

Allgemeines

§ 1 Die Zeugnisse werden einmal jährlich, jeweils vor Schuljahresschluss ausgestellt. Sie geben Aufschluss über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler sowie über die Regelmässigkeit des Schulbesuchs und enthalten die massgeblichen Beschlüsse des Klassenteams an der Zeugniskonferenz. Die Klassenlehrpersonen fertigen die Zeugnisse an und unterzeichnen sie. Die Eltern/Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift, vom Zeugnis Kenntnis genommen zu haben.

Notengebung

§ 2 Die Leistungen werden durch ganze Noten 6 bis 1 (6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach) und durch halbe Noten (5,5; 4,5; 3,5; 2,5; 1,5) bewertet. Noten unter 4 stehen in der vorliegenden Verordnung für ungenügende Leistungen.

§ 3 Leistungsnoten werden in jedem Zeugnis in allen Promotionsfächern erteilt, welche während der vorangehenden Zeugnisperiode unterrichtet worden sind.

§ 4 Für die Erteilung von Fachnoten, respektive Prädikaten ist ausschliesslich die in dem betreffenden Fach unterrichtende Lehrperson zuständig.

§ 5 Die Lehrpersonen sind verpflichtet, in ihrem Fach allen Schülerinnen/Schülern eine Note/ein Prädikat zu erteilen.

Prädikate

§ 6 Bis zum Ende der PR4 werden die Nebenfächer mit Worten beurteilt. Die Prädikate heissen: hohe Anforderungen erreicht (H), erweiterte Anforderungen

erreicht (E), Grundanforderungen erreicht (G), Grundanforderungen nicht erreicht (Gn).

Beförderung, Nichtbeförderung

§ 7 Für die Beförderung sind die Noten in folgenden Fächern massgeblich: Deutsch, Mathematik, NMG (Natur, Mensch, Gesellschaft).

§ 8 Befördert werden Schülerinnen/Schüler, wenn der Durchschnitt der drei Noten aus den Fächern Deutsch, Mathematik, NMG mindestens 4,0 beträgt. Die Eintragung im Zeugnis lautet: „befördert“.

§ 9 Erreicht eine Schülerin/ein Schüler den erforderlichen Notendurchschnitt nicht, lautet die Eintragung im Zeugnis: „nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten...“. Dies bedeutet, dass zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson ein Gespräch über die weitere schulische Förderung und allfällige Massnahmen stattfindet. Diese werden in einem Zusatzdokument zum Zeugnis festgehalten.

Zeugniskonferenz

§ 10 Beförderung und Nichtbeförderung werden durch die Zustimmung des Klassenteams an der Zeugniskonferenz rechtskräftig. Nach der Zeugniskonferenz dürfen Noten und Beschlüsse nur geändert werden, wenn bei der Notengebung durch die Lehrpersonen oder bei der Beschlussfassung des Klassenteams bei der Zeugniskonferenz nachweisbar ein Irrtum vorgekommen ist. In diesem Fall bedarf die Änderung der Genehmigung durch das Klassenteam.

Ausnahmen

§ 11 Auch wenn die Voraussetzungen für eine Beförderung gemäss § 7 erfüllt sind, kann das Klassenteam an der Lernberichtskonferenz von einer solchen absehen, wenn die Leistungen von Schülerinnen/Schülern durch längere Krankheit, familiäre Probleme, attestierte Lernstörungen und Behinderungen oder durch andersartige Vorbildung so beeinträchtigt worden sind, dass in einzelnen Fächern keine oder keine genügenden Noten erteilt werden können. In diesen Fällen lautet die Eintragung im Lernbericht: Befördert gemäss § 9. Dieser Entscheid führt nicht automatisch zu einer definitiven Beförderung, sondern kann mit einer ausserordentlichen Probezeit verknüpft werden.

Versand der Zeugnisse

§ 12 Zeugnisse, die die Bemerkung „nicht befördert“ enthalten, sind sogleich nach Schluss der Zeugniskonferenz von den Klassenlehrpersonen den Eltern/Erziehungsberechtigten der betroffenen Schülerinnen/Schülern mit einem Begleitbrief durch die Post zuzustellen.

Lernberichte

Allgemeines

§ 13 Für jede Schülerin/jeden Schüler wird einmal jährlich ein Lernbericht erstellt, und zwar jeweils gegen Ende des ersten Semesters.

Inhalt

§ 14 Der Lernbericht unterteilt sich in zwei Bereiche und wird von den Lehrpersonen verfasst. Das erste Dokument gibt den Eltern/ Erziehungsberechtigten Auskunft über den Leistungsstand ihres Kindes, dient den Schülerinnen/Schülern als Orientierungshilfe und fördert das eigenverantwortliche Lernen. Er ist nicht promotionswirksam. Zudem enthält der Lernbericht den Notenstand der Promotionsfächer (nach derselben Notenskala wie in den Zeugnissen, siehe § 2), die Beurteilung der Nebenfächer in Worten (nach derselben Prädikatsskala wie in den Zeugnissen § 6) und gibt Aufschluss über die Regelmässigkeit des Schulbesuchs.

Auf dem zweiten Dokument des Lernberichts werden die Selbst-, Sozial und Sachkompetenzen beurteilt.

Lernbericht, Dokument 2:

Die Selbst- und Sozialkompetenz wird wie folgt dargestellt.

Das Verhalten ist:

**** deutlich erkennbar

*** erkennbar

** gelegentlich erkennbar

* noch nicht erkennbar

Die Fähigkeiten auf Ebene der Sachkompetenz beschreiben die Lehrpersonen in Worten.

Gespräch

§ 15 Die Schülerinnen/Schüler sowie die Eltern/Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift, vom Lernbericht Kenntnis genommen zu haben. Die Klassenlehrperson bespricht den Lernbericht mit der Schülerin/dem Schüler sowie einem oder beiden Eltern/Erziehungsberechtigten. Im Rahmen dieses Gespräches wird mit der Schülerin/dem Schüler ein Ziel formuliert, welches aus

allen Bereichen (Fachbereiche/Fächer, Selbst-, Sozial- und Selbstkompetenz) gewählt werden kann.

Zugang zu Zeugnissen und Lernberichten

§ 16 Lernberichte und Zeugnisse sind vertrauliche Akten, zu denen nur die Lehrpersonen der Schule, die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler, deren Eltern/Erziehungsberechtigten sowie die Schulleitung Zugang haben. Nach der Unterzeichnung werden die Lernberichte in der Schule aufbewahrt. Die Schulleitung gewährt dem Vorstand auf Verlangen Einsicht in Lernberichte, Zeugnisse und Korrespondenz.

Eintritte, Übertritte, Austritte, Wiederholungen, Überspringen

§ 17 Eintritte können jederzeit erfolgen. Über die definitive Aufnahme wird aufgrund von Tests, einer Schnupperzeit und einer Probezeit entschieden.

§ 18 Bei der Aufnahme wird eine Probezeit vereinbart. Diese gilt als bestanden, wenn die Beförderungsbedingungen gemäss § 7 erfüllt sind und das Sozial-, das Lern- und das Arbeitsverhalten den Anforderungen entsprechen.

§ 19 Schülerinnen/Schüler erhalten ein Zeugnis, wenn sie mindestens ein Semester vor Schuljahresende eingetreten sind. Ansonsten erhalten sie eine Schulbesuchsbetätigung mit der aktuellen Notenübersicht.

§ 20 Schülerinnen/Schüler erhalten ein gültiges Zeugnis, wenn sie innerhalb von 10 Tagen vor Schuljahresende austreten.

§ 21 Eine Wiederholung eines Schuljahres kann in den Schuljahren 1 - 11 in der Regel nur einmal stattfinden. Die Schuljahre 8 und 11 dürfen grundsätzlich nicht wiederholt werden. Wiederholt ein Schüler/eine Schülerin eine Klasse freiwillig oder nach einer Nichtbeförderung, so ist er/sie den definitiv beförderten Schülerinnen und Schülern dieser Klasse gleichgestellt.

§ 22 Wünschen Schülerinnen/Schüler nach vorübergehendem Austritt wieder in die Schule einzutreten, so können sie nur in die Klasse aufgenommen werden, zu deren Besuch sie nach dem letzten Zeugnis berechtigt sind. Ebenfalls können Schülerinnen/Schüler anderer Schulen nur in die Klasse aufgenommen werden, zu deren Besuch sie nach dem letzten Zeugnis berechtigt sind.

§ 23 Das Klassenteam prüft jedes Jahr, ob es bei Schülerinnen/Schülern mit sehr guten Leistungen der Schulleitung ein Überspringen des Schuljahres oder in Einzelfällen während des Schuljahres einen Wechsel in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe empfehlen kann. Die Schulleitung entscheidet aufgrund

dieser Empfehlung und im Einverständnis mit den Eltern/Erziehungsberechtigten. Über Ausnahmen zu §§ 18 bis 22 entscheidet die Schulleitung.

Rechtsmittel

Beschwerde

§ 24 Gegen Lernberichte können die Eltern/Erziehungsberechtigten innert vierzehn Tagen beim Rektor/der Rektorin Beschwerde einreichen. Diese entscheidet nach Anhörung der Betroffenen endgültig.

Rekurs

§ 25 Gegen Zeugnisse (mit Beförderungsentscheid) Ende des Schuljahres und gegen Entscheide der zuständigen Abteilungsleitung können die Eltern/Erziehungsberechtigten innert vierzehn Tagen beim Rektor/bei der Rektorin rekurrieren. Gegen dessen/deren Entscheid kann beim Präsidium des Vorstandes rekuriert werden. Dieses oder dessen Stellvertretung entscheidet endgültig. Rekurse betreffend Zeugnisse sind den betroffenen Lehrpersonen vorzulegen.

Dieses Promotionsreglement wurde vom Vorstand beschlossen an der Vorstandssitzung vom 15. Mai 2023 und tritt per sofort in Kraft. Es ersetzt alle vorhergehenden Promotionsreglemente zum gleichen Sachverhalt und älteren Datums.



Thomas Brunner
Vorstandspräsident